

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen
Trauttmansdorfgasse 2
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 20. Juni 2014
iws/absenger

Stellungnahme - Ankündigungsverordnung Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008
GZ: ABT09-6540/2014-43

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung über die Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Generell ist auszuführen, dass die derzeit bestehende Ankündigungsverordnung von der Altstadtsachverständigenkommission äußerst restriktiv ausgelegt wird und daher Unternehmen im räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung in ihren Werbemöglichkeiten stark eingeschränkt werden. Gerade im Wettbewerb mit den Einkaufszentren außerhalb des Stadtkerns sind diese Einschränkungen sehr kritisch zu sehen.

Darüber hinaus sei erwähnt, dass die Genehmigungsverfahren derzeit oft mühevoll und langwierig sind, da die gültige Verordnung zu wenig konkret ist und für Antragsteller daher nicht erkennbar ist, wie eine genehmigungsfähige Ankündigungstafel auszusehen hat. In der Praxis stützt sich die Bau- und Anlagenbehörde bei der Beurteilung der Gestaltung im Wesentlichen auf die gutachterliche Spruchpraxis der Altstadtsachverständigenkommission. Diese wiederum beanstandet oftmals die eingereichten Pläne ohne jedoch nachvollziehbar zu begründen, warum ein Firmenschild nicht genehmigungsfähig ist. Oftmals wird z.B. lediglich festgestellt, dass ein Schild „marktschreierisch und überladen“ wäre, ohne objektiv nachvollziehbare Kriterien zu erläutern oder zu erklären, warum ein Schild als „marktschreierisch“ eingestuft wird. Nach den uns vorliegenden Rückmeldungen dauert das Verfahren daher oftmals Monate und führt zu erheblichen Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen.

Der nun vorliegende Entwurf sieht zwar gewisse Konkretisierungen vor, die jedoch gesamthaft gesehen, alle eher zu einer Verschärfung als zu einer Lockerung der Kriterien führen. Darüber hinaus fehlen auch in diesem Entwurf konkrete Beispiele für mögliche Beschriftungen. Zielführend und für eine größere Rechtssicherheit notwendig wären beispielsweise konkrete, visuelle Ausführungsbeispiele.

Im Detail

Zu § 2 Z 2

Formulierungsvorschlag:

„Fassadenaufschriften sollen in Einzelbuchstaben...“

Das Auflösen der Fassadenaufschriften in alle Einzelbuchstaben ist nicht bei allen Logos möglich.

Zu § 2 Z 3

Diese Ziffer wurde neu ergänzt. Eine Einschränkung einer Werbetafel rein auf den Firmenwortlaut bei Vorhandensein eines Auslagenfensters ist abzulehnen, da in diesem Zusammenhang zumindest auch die Anbringung eines allfälligen Logos bzw. kurze Werbebotschaften möglich sein sollten.

Zu § 3 Z 8

Die Z 8 „großflächiges Verkleben von Scheiben“ soll gestrichen werden, da es auch im Erdgeschoß Geschäftslokale/Büros/Ordinationen gibt bei welchen die Auslagenfenster nicht transparent sein können. Vielmehr ist hier eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, bei der im Sinne des § 1 abzuwägen ist, ob ein geplantes Bekleben zulässig ist oder nicht.

Zu § 4 Abs. 1

Der Teilsatz „... *dass sie die Sichtbeziehung zu schutzwürdigen Gebäuden und Ensembles nicht beeinträchtigen...*“ gehört gestrichen, da dies auf jeden einzelnen Gastgarten innerhalb der gesamten Schutzzone zutrifft (z.B. in der Herrengasse).

Zu § 4 Abs. 2

Dieser neu eingefügte Absatz betrifft vor allem Gastgärten und deren Mobiliar. Da die Schutzwürdigkeit von z.B. Tischgarnituren, Sonnenschirmen usw. nicht einer Hausfassade gleich gestellt werden kann, ist ein sinngemäßes Anwenden der Verordnung hier nicht zielführend. (Beispielsweise muss es möglich sein, eigene Schriftzüge, Logos, oder auch Werbung für Dritte auf dem Mobiliar anzubringen). Aus unserer Sicht ist der § 4 Abs. 2 daher ersatzlos zu streichen.

Abschließend möchten wir festhalten, dass der vorliegende Entwurf zwar in einigen Bereichen eine Präzisierung bringt, wodurch es für Antragsteller in Zukunft zu etwas mehr Planungssicherheit kommen wird. Zu kritisieren ist jedoch, dass diese Konkretisierungen jeweils eher verschärfend wirken und nach wie vor Ausführungsbeispiele für mögliche Beschilderungen fehlen. Die Grazer Innenstadtwirtschaft profitiert sicherlich durch das Flair und das Erscheinungsbild der Grazer Innenstadt, das ja durch die vorliegende Verordnung geschützt wird. Andererseits profitiert aber auch die Innenstadt von den angesiedelten Unternehmen, für die wiederum der Wettbewerb gegenüber Einkaufszentren, aber auch gegenüber dem Internethandel immer größer wird. Für Wirtschaftstreibende in der Innenstadt ist es daher von großer Bedeutung durch entsprechende Hinweis- und Werbeschilder auf ihr Unternehmen hinzuweisen.

Aus den oben genannten Gründen ersucht die WKO Steiermark um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor